

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für
Familien und Jugend**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

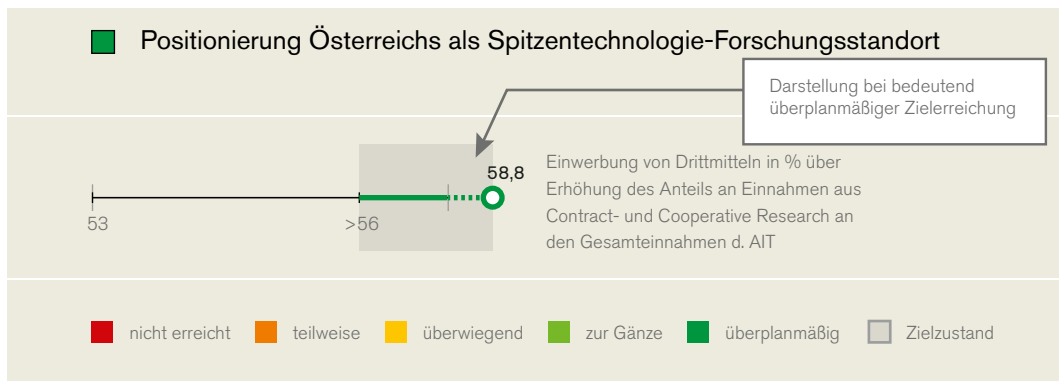
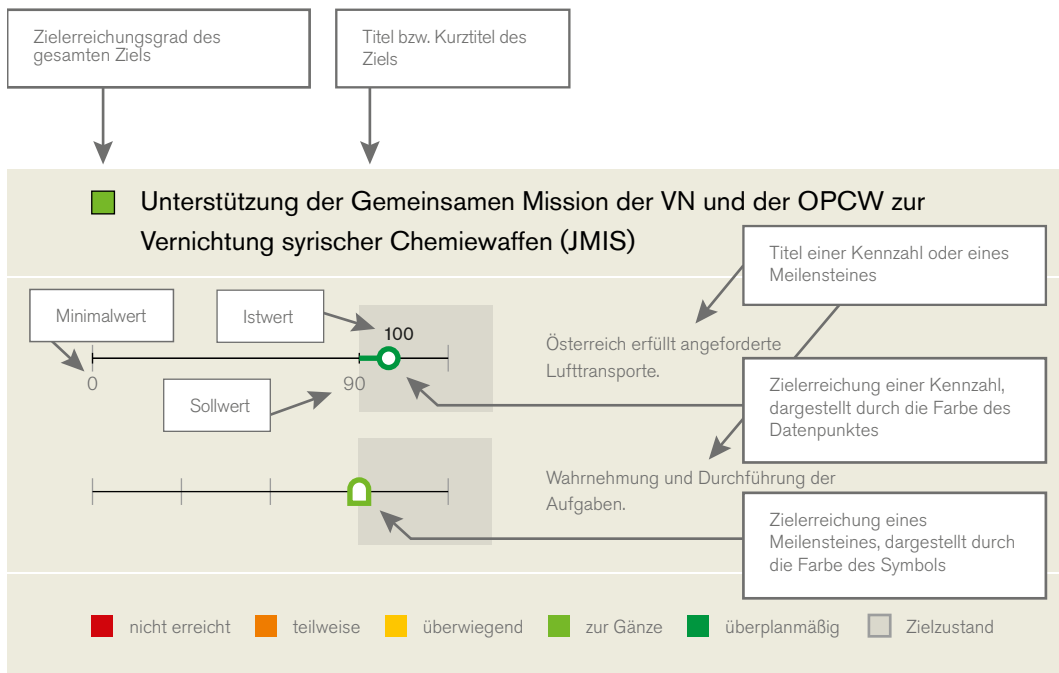
ISBN: 978-3-903097-12-4

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- € Finanzielle Auswirkung
 - ✂ Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
 - 🏢 Auswirkung auf Unternehmen
 - 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
 - 🌱 Umweltpolitische Auswirkung
 - ♂️ Auswirkung auf Gleichstellung
 - 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
 - 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
 - 👥 Soziale Auswirkung
 - Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme
 - ➔ Vorhaben
 - 🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Familien und Jugend

UG 25 Familien und Jugend

1. Vorhaben: ALF (Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt)



Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Strategie der Bundesregierung betreffend E-Government, Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieentlastung für Bürger/innen.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-89.html>



1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Anlässlich der Geburt eines Kindes ist es zur Erlangung der Familienbeihilfe derzeit erforderlich, dass ein Antrag gestellt wird.

Dieses Verfahren soll insofern vereinfacht werden, als die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass die Familienbeihilfe automationsunterstützt ohne Antrag gewährt werden kann, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen und Personenstandsdaten vorliegen.

1.2 Ziele

1: Serviceoptimierung und Verwaltungsvereinfachung für Bürger/innen

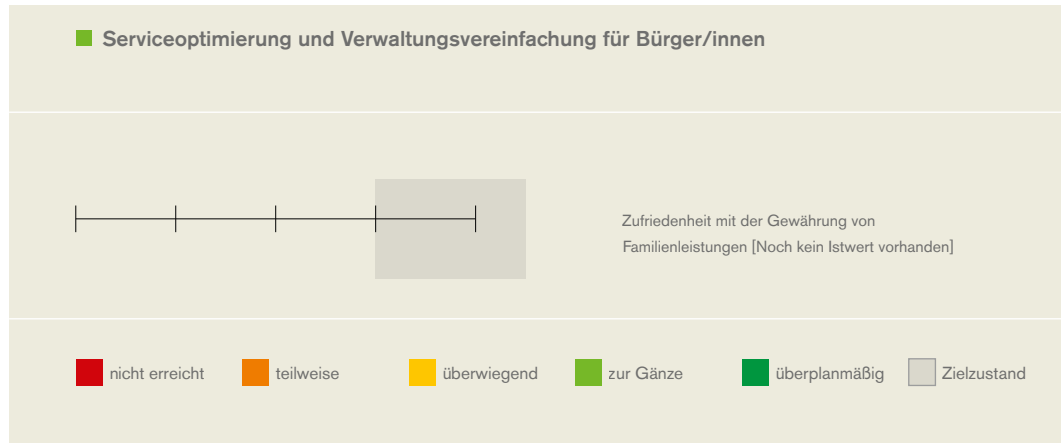
Beschreibung des Ziels

Derzeit ist es für die Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes erforderlich, dass ein Antrag gestellt wird.

Wenn alle Anspruchsvoraussetzungen und Personenstandsdaten vorliegen, soll es in Zukunft die Möglichkeit geben, dass die Familienbeihilfe automationsunterstützt ohne Antragstellung gewährt werden kann,

Dies soll eine Serviceoptimierung und Verwaltungsvereinfachung bewirken, die sowohl für Bürger/innen als auch die Finanzverwaltung positive Effekte mit sich bringt.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Einmalzahlung für die technische Umsetzung der automationsunterstützten Auszahlung der Familienbeihilfe aus Mitteln des FLAF wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Einmalzahlung der Kosten für die technische Umsetzung der automationsunterstützten Auszahlung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt aus Mitteln des FLAF wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	785	785	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	785	785	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	-785	-785	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		785	785	0
Transferaufwand		0	0	0
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		785	785	0
Nettoergebnis		-785	-785	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen**
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Ersparnis für Bürger/innen von zumindest rund 39.000 Stunden im Jahr, da die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt automationsunterstützt ausgezahlt wird und kein Antrag mehr zu stellen ist.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Das Vorhaben kann als besonders erfolgreich bezeichnet werden, was sowohl nationale als auch internationale Nominierungen und Preise im Rahmen von Auszeichnungen für innovative Verwaltungsideen zeigen. Von den Bürgerinnen und Bürgern wird die Verwaltungsvereinfachung durch die »Antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt«, zumal Behördenwege wegfallen, sehr gut angenommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage des BMFJ
<http://www.bmfj.gv.at/>

2. Vorhaben: Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten)

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-132.html>

UG 25

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Derzeit wird die Familienbeihilfe zweimonatlich ausgezahlt. Viele finanzielle Verpflichtungen fallen monatlich an, was die Einteilung der Geldmittel erschwert. Eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wäre daher vorteilhaft und brächte auch mehr Transparenz.

2.2 Ziele

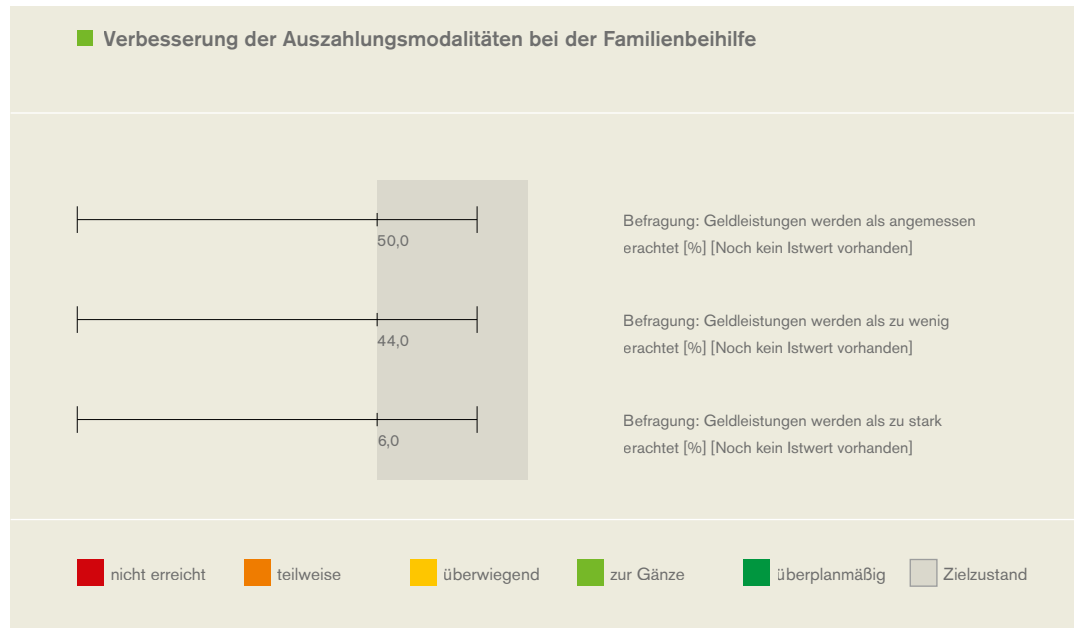
1: Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten bei der Familienbeihilfe

Beschreibung des Ziels

Die Familienbeihilfe wird derzeit zweimonatlich ausgezahlt. In Hinkunft soll die Familienbeihilfe monatlich zur Anweisung gelangen.

Da viele finanzielle Verpflichtungen monatlich anfallen, würde eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe die Einteilung der finanziellen Mittel für die Familien erleichtern. Außerdem wäre mehr Transparenz in Bezug auf die Leistungshöhe gewährleistet.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der Mehraufwand der durch die Verdoppelung der Anweisungskosten entsteht, wird jährlich aus Mitteln des FLAF abgedeckt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	250	250	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Transferaufwand	-125.000	-125.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-124.750	-124.750	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Nettoergebnis	124.750	124.750	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0
Werkleistungen	4.250	4.250	0	0
Transferaufwand	-125.000	-125.000	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-120.750	-120.750	0	0
Nettoergebnis	120.750	120.750	0	0

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglicht eine bessere Finanzplanung und Dispositionsmöglichkeit für die Familien (im Vergleich zur vorherigen zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe). Dies insbesondere deshalb, weil viele Zahlungen, Beiträge und Überweisungen monatlich erfolgen.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Nach dem FLAG 1967 haben grundsätzlich Mütter einen vorrangigen Anspruch auf die Familienbeihilfe. Auf Grund einer Auswertung der Familienbeihilfendatenbank sind von den rund 1.084.000 anspruchsberechtigten Personen, die von der Umstellung auf eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe betroffen sind, rund 80 % weiblich. Diese statistischen Daten zeigen, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers, Frauen eine begünstigte Rechtsstellung einzuräumen, im überwiegenden Ausmaß erreicht wird.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglicht eine bessere Finanzplanung und Dispositionsmöglichkeit für die Familien (im Vergleich zur vorherigen zweimonatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe). Dies insbesondere deshalb, weil viele Zahlungen, Beiträge und Überweisungen monatlich erfolgen. Die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wird von den Bürger/innen daher sehr gut angenommen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Homepage des BMFJ
<http://www.bmfj.gv.at/>

3. Vorhaben: Vereinbarung gemäß Art. 15 a BVG – verpflichtender Gratiskindergarten

Langtitel: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige, kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18



Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben ist im Regierungsprogramm 2013 – 2018 verankert, das eine mittelfristige Strategie zur Verbesserung der Bildungschancen durch verstärkte Einbindung und Förderung in der vorschulischen Bildung vorsieht. Durch den Pflichtkindergarten wird sichergestellt, dass die Kinder zumindest ein Jahr vor der Schule in elementaren Bildungseinrichtungen gefördert werden.



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-88.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten. Demnach ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos und seit dem Kindergartenjahr 2010/11 verpflichtend. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistete der Bund Zweckzuschüsse in der Höhe von € 70 Mio. pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes war bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 befristet und wurde mit der gegenständlichen Vereinbarung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert.

Optional kann ein zweites kostenloses Kindergartenjahr oder ein Kindergartenbesuch zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen zur verstärkten Einbindung von 4-Jährigen sowie der sprachlichen Frühförderung in den letzten beiden Jahren vor Schulpflicht angeboten werden.

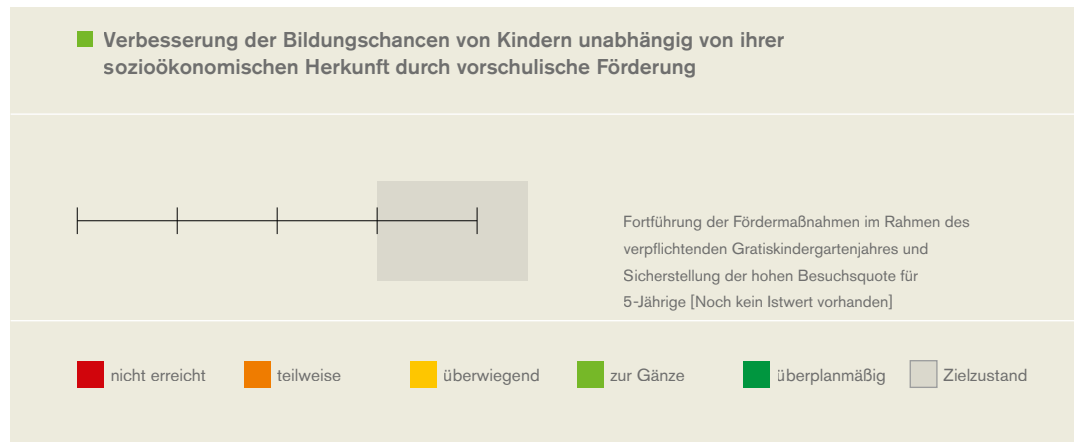
3.2 Ziele

1: Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung

Beschreibung des Ziels

Absicherung des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres durch Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

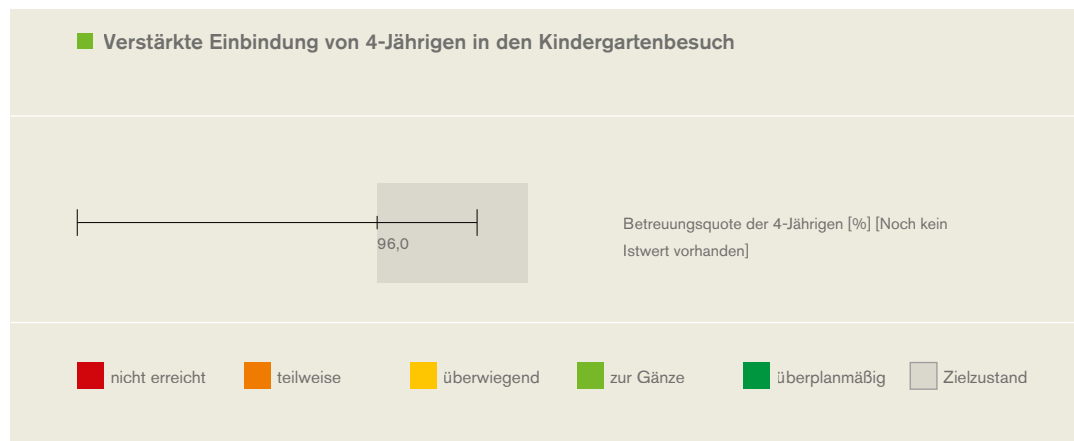
Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten – zur Gänze erreicht

2: Verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in den Kindergartenbesuch

Beschreibung des Ziels

Förderung der Vierjährigen in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt durch die Empfehlung zum Kindergartenbesuch

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 70 Mio. Euro als Beitrag zu den entstehenden Mehrkosten der Länder, die durch den Entfall der Elternbeiträge entstehen, gerechnet. Die Abweichungen von den Planwerten ergeben sich durch das verspätete Inkrafttreten der zugrunde liegenden 15a-Vereinbarung für das Land Wien mit 1.1.2016. Daher gehörten dem Land Wien für die Zeit von September bis Dezember 2015 keine Zweckzuschüsse, welche mit der Rate im Dezember 2015 beglichen worden wären. Die Rate im April 2016 erhöhte sich jedoch um den Anteil für Jänner 2016, der auch mit der Rate im Dezember 2015 beglichen worden wäre.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

3.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	25.000	19.513	70.000	70.365	70.000	0	45.000	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	25.000	19.513	70.000	70.365	70.000	0	45.000	0	0	0
Nettoergebnis	-25.000	-19.513	-70.000	-70.365	-70.000	0	-45.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2015 – 2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	210.000	89.878	-120.122
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	210.000	89.878	-120.122
Nettoergebnis	-210.000	-89.878	

3.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)
- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Durch die gegenständliche Vereinbarung wurde die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt. Damit ist für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren gewährleistet, dass sie das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen können. Weiters wurden Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet.

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Schul- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, wurde der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei.

Darüberhinaus werden ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

3.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

2009 wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Seither ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige kostenlos und seit 2010 verpflichtend. Damit ist gewährleistet, dass alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiographie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen können. Weiters wurden Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet. 2011 wurde der verpflichtende halbtägige Besuch erstmalig bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/13 verlängert. 2013 wurde für die Fortführung dieser Fördermaßnahme die Finanzierung mit Zweckzuschüssen in der Höhe von 70 Mio. Euro pro Kindergartenjahr bis zum Kindergartenjahr 2014/15 sichergestellt. Die Vereinbarung wurde durch die gegenständliche Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 abgelöst und die Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert. Darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zu Kindergartenbesuch, Gratisangebot oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife. Durch diese Maßnahme wurden die Betreuungsquoten bei den 5-Jährigen seit dem Inkrafttreten 2008/09 um 2,1 %-Punkte von 96,3 % auf 98,4 % im Kindergartenjahr 2015/16 angehoben. Der Anteil der 5-jährigen Kinder mit nicht deutscher Muttersprache in institutionellen Einrichtungen konnte seit 2008/09 um 6,6 %-Punkte von 22,6 % auf 29,2 % im Kindergartenjahr 2015/16 erhöht werden. Obwohl die Wohnbevölkerung von 5-jährigen Kindern von 2008/09 bis 2015/16 nur um 422 Kinder gestiegen ist, werden jedoch seither um 3.322 mehr 5-Jährige Kinder in Kindertagesheimen betreut.

Im Kindergartenjahr 2015/16 haben vereinbarungsgemäß noch keine verpflichtenden Beratungsgespräche stattgefunden, weshalb Auswirkungen auf die Betreuungsquote der 4-Jährigen noch nicht eingetreten sind.

Der für die vorliegende Maßnahme eingesetzte Budgetumfang von 70 Million Euro pro Kindergartenjahr konnte einerseits eine finanzielle Entlastung der Eltern betreffend den Entfall der Elternbeiträge für den halbtägigen Besuch erwirken und andererseits die Beibehaltung der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für 5-jährige Kinder sicherstellen. Es kann angenommen werden, dass durch den kostenlosen verpflichtenden Besuch bestehende Entwicklungsdefizite verringert werden konnten und die sprachliche Förderung vor dem Schuleintritt unterstützt werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at